

Tit. 6.1 RdSchr. 96a

Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG; hier: Durchführung ab 1.1.1996

Tit. 6 – Krankenkassenwahlrechte . . .

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 6.1 RdSchr. 96a – Allgemeines

[jetzt] Künstler können grds. zwischen den verschiedenen Krankenkassen (vgl. § 4 SGB V) wählen. Nach § 173 Abs. 1 SGB V sind Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte (freiwillig Versicherte) Mitglied der von ihnen gewählten Krankenkasse, soweit im SGB V , im KVLG 1989 . . . oder im KSVG nichts Abweichendes bestimmt ist. Abweichende Regelungen in diesem Sinne enthält das KSVG nicht. . .